

und die Rechte der Verfahrensbeteiligten verstärkt, so ist eine Anwendung des neuen Gesetzes auf die bei Inkrafttreten anhängigen Verfahren berechtigt und notwendig.

Der räumliche und persönliche Geltungsbereich der Strafprozeßordnung ist in § 1 StPO gesetzlich fixiert. Die Strafprozeßordnung gilt für alle Strafverfahren, die in der DDR durchgeführt werden, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Beschuldigten, Geschädigten, Zeugen usw. entsprechend dem Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz (Art. 20 Verfassung; Art. 5 StGB; § 8 GVG; § 5 StPO).

Einige Besonderheiten hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereichs ergeben sich aus § 7 EGStGB/StPO für Militärstrafsachen sowie nach der Verfassung und internationalen Abkommen und Verträgen für Abgeordnete der Volkskammer, für ausländische Diplomaten, ihre Angehörigen und andere Personen, denen das Recht auf Immunität zusteht bzw. denen gegenüber strafprozessuale Maßnahmen nur in beschränktem Umfange ergriffen werden dürfen.

1.2. Die Strafverfahrensrechtswissenschaft in der DDR und ihr Verhältnis zu anderen Wissenschaften

Die Strafverfahrensrechtswissenschaft der DDR ist Bestandteil der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaft. Sie ist eine Zweigwissenschaft der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtswissenschaft und deshalb mit den allgemeinen Grundlagen der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie aufs engste verbunden. Sie entwickelt sich in enger Verbindung und Gemeinschaftsarbeit mit der Praxis.

12.1 *Gegenstand und Aufgaben der Strafverfahrensrechtswissenschaft*

Gegenstand der Strafverfahrensrechtswissenschaft ist in erster Linie das Strafverfahrensrecht, das den zum Gesetz erhobenen Willen der von der marxistisch-leninistischen Partei geführten Arbeiterklasse zum Ausdruck bringt, seine Auslegung und gesellschaftswirksame Anwendung sowie seine Propagierung und wissenschaftliche Verallgemeinerung. Die Strafverfahrensrechtswissenschaft studiert das Strafverfahren als rechtlich geregelte prozessuale Tätigkeit und die in diesem Rahmen entstehenden Rechtsverhältnisse. Ihr Gegenstand erfaßt auch die Herausbildung der theoretischen Grundbegriffe des Strafverfahrens, die Erarbeitung seiner Geschichte, die rechtsvergleichenden Studien mit dem Strafverfahrensrecht anderer sozialistischer Länder, insbesondere das Studium der Erkenntnisse der Sowjetwissenschaft sowie die Auseinandersetzung mit den Hauptrichtungen der imperialistischen Strafprozeßrechtslehren.

Die Strafverfahrensrechtswissenschaft ist eine parteiliche Wissenschaft, die sich auf die Theorie und Methode des dialektischen und historischen Materialismus